

Das ÖV-Programm beschreibt die Grundsätze der Angebots- und Infrastrukturplanung im öffentlichen Verkehr des Kantons Basel Stadt. Es handelt sich um ein Planungsdokument der Regierung, das vom Grossen Rat zu genehmigen ist und Grundlage bildet für die jährlichen Leistungsvereinbarungen mit externen Leistungserbringern und das entsprechende jährliche ÖV-Budget. Das ÖV-Programm kann als Spezial-Politikplan für den ÖV-Bereich bezeichnet werden, auch wenn es dem Grossen Rat nur alle 4 Jahre vorgelegt wird.

Im Gegensatz zum Politikplan hat der Grosse Rat beim ÖV-Programm keine griffigen Instrumente zur Einflussnahme, wenn er mit der vom Regierungsrat vorgegebenen Planung in einem ÖV-Bereich nicht einverstanden ist. Er kann das ÖV-Programm nur als Ganzes zurückweisen, ein direktes Antrags- und Änderungsrecht in der Grossratsdebatte gibt es nicht. Aufgrund der Natur der komplexen Planung ist dies nachvollziehbar und soll nicht in Frage gestellt werden. Es wäre jedoch strukturell und politisch richtig, wenn das Parlament wie beim Politikplan mit dem Planungsanzug die Regierung beauftragen könnte, ein bestimmtes Anliegen im nächsten ÖV-Programm aufzunehmen. Falls er dem Planungsbegehren nicht entsprechen will, muss der Regierungsrat zusammen mit dem ÖV-Programm Bericht erstatten.

Die Anzugstellerin und der Anzugsteller möchten mit diesem Anzug initiieren, dass die §§ 46 und 47 der Geschäftsordnung des Grossen Rates so angepasst werden, dass mittels Planungsanzug künftig auch Änderungen des ÖV-Programms beantragt werden können. Geeignet zur Erarbeitung einer Vorlage erscheint uns die "Spezialkommission für die Umsetzung der den Grossen Rat betreffenden Bestimmungen der neuen Kantonsverfassung", da diese bereits die letzte Revision der Geschäftsordnung des Grossen Rates vorbereitet hatte.

Gabi Mächler, Jürg Stöcklin